

Kostenbeitragssatzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hosenfeld

in der geänderten Fassung, in Kraft ab 01.08.2018

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch –Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert am 25. April 2018 GVBl. S. 59), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134, zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld in ihrer Sitzung am 14. Juni 2018 nachstehende 1. Änderung zur Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hosenfeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder einen Kostenbeitrag sowie ggf. ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil beitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil beitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil beitragspflichtig.

- (2) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Kindertagesstätten zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen wird in den Kindertagesstätten in der Höhe der tatsächlichen Lieferantenkosten erhoben.
- (4) Der Kostenbeitrag ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Kostenbeitrag

Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten werden nachstehende Kostenbeiträge je Kind und Monat festgelegt:

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt

für ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in der Zeit von

7:15 - 12:30 Uhr (5,25 Std./Tag)	94,00 EUR
7:15 - 12:30 Uhr einschl. 1 Nachmittag/Woche (ø 6,05 Std /Tag)	104,00 EUR
7:15 - 12:30 Uhr einschl. 2 Nachmittage/Woche (ø 6,85 Std./Tag)	114,00 EUR
7:15 - 16:30 Uhr (9,25 Std./Tag, freitags 7,75 Std.)	140,00 EUR

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt der Kostenbeitrag für 2-jährige Kinder bis zum Monatsende, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird

für das erste Kind in der Zeit von

7:15 - 12:30 Uhr	125,00 EUR
7:15 – 12:30 Uhr einschl. 1 Nachmittag/Woche	135,00 EUR
7:15 – 12:30 Uhr einschl. 2 Nachmittage/Woche	145,00 EUR
7:15 - 16:30 Uhr	170,00 EUR

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt der Kostenbeitrag für 1-jährige Kinder bis zum Monatsende, in dem das 2. Lebensjahr vollendet wird

für das erste Kind in der Zeit von

7:15 - 12:30 Uhr	150,00 EUR
7:15 – 12:30 Uhr einschl. 1 Nachmittag/Woche	160,00 EUR
7:15 – 12:30 Uhr einschl. 2 Nachmittage/Woche	170,00 EUR
7:15 - 16:30 Uhr	200,00 EUR

- (4) Für die verkürzte Öffnungszeiten freitags erfolgt keine Ermäßigung des Kostenbeitrages.

§ 3 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden für den gleichzeitigen Besuch mehrerer Kinder einer Familie in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Hosenfeld Kostenbeiträge gezahlt, wird für das jüngere und jedes weitere Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ein Nachlass von 25 % des Kostenbeitrages nach § 2 dieser Satzung gewährt.
- (2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Hosenfeld jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- a) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe, altersübergreifenden Gruppe oder in einer Krippe (§ 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 HKJGB), soweit folgende Betreuungsmodelle gebucht wurden:

-7:15 - 12:30 Uhr

-7:15 – 12:30 Uhr einschl. 1 Nachmittag/Woche.

- b) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Buchstabe a) anteilig in folgender Höhe erhoben, soweit eines der folgenden Betreuungsmodelle gebucht wurde:

-7:15 - 12:30 Uhr einschl. 2 Nachmittage/Woche

11,00 EUR

-7:15 - 16:30 Uhr

55,00 EUR

§ 4 Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird ein Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. wird bei bestehender Einzugsermächtigung abgebucht.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Zahlung des Kostenbeitrages. Angebrochene Monate werden nicht erstattet.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass des Kostenbeitrages entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 Abgabenordnung.
- (6) Im Rahmen des Abbuchungsverfahrens anfallende Bankrückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Kontodeckung gehen zu Lasten des Beitragspflichtigen.

§ 5 Kostenbeitragsübernahme

Aus wirtschaftlichen oder erzieherischen Gründen kann die Übernahme von Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Die Satzung vom 01.08.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hosenfeld, 30.03.2015

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE HOSENFELD

Siegel



Peter Malolepszy
Bürgermeister